

# I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Die Festsetzungen des Deckblattes Nr. 10 ersetzen die bestehenden planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Göben I“ in der rechtskräftigen Fassung vom 23.05.1973, einschließlich der Deckblätter Nrn. 2, 5, 6, 7 und 8 im angegebene Geltungsbereich vollständig.  
Für bauliche Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes genehmigt worden sind oder die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprechen haben, besteht Bestandsschutz.

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung - PlanZV)

Erklärung zur Nutzungsschablone

1	2	1. Art der baulichen Nutzung
3	4	2. Bauweise, Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschoss)
5	6	3. Maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
		4. Maximale zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
		5. Zulässige Anzahl der Wohneinheiten
		6. Max. zulässige Höhe baulicher Anlagen = Wandhöhe (WH)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Abs. 1 und 2
  - 1.2.4 **MU** Urbane Gebiete nach § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 1. BauNVO, Nutzungen nach § 6a Abs. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - 1.3.1 **GE** Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO, Nutzungen nach § 8 Abs. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - 1.5 **WR** Zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gemäß Nutzungsschablone.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 16 BauNVO)
- 2.1 **0,8** maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ), die maximal zulässige GFZ gemäß Nutzungsschablone Nr. 4 beträgt
- |          |                 |
|----------|-----------------|
| im WA 1: | max. <b>0,8</b> |
| im WA 2: | max. <b>1,3</b> |
| im WA 3: | max. <b>1,8</b> |
| im WA 4: | max. <b>0,8</b> |
| im MU 1: | max. <b>0,8</b> |
| im MU 2: | max. <b>1,0</b> |
| im GE:   | max. <b>2,2</b> |
- 2.5 **0,4** maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige GRZ gemäß Nutzungsschablone Nr. 3 beträgt
- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| im WA 1, WA 3 und WA 4: | max. <b>0,4</b> |
| im WA 2:                | max. <b>0,7</b> |
| im MU 1:                | max. <b>0,4</b> |
| im MU 2:                | max. <b>0,4</b> |
| im GE:                  | max. <b>0,8</b> |

# II. ZAHLENGRÖßEN

- 2.7 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß Nutzungsschablone Nr. 2 beträgt
- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| im WA 4:                | max. <b>I</b>   |
| im WA 1 und MU 1:       | max. <b>II</b>  |
| im WA 2, WA 3 und MU 2: | max. <b>III</b> |
- 2.8 **WH** Höhe baulicher Anlagen in Metern über einem Bezugspunkt als Höchstmaß, die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Einzelhaus beträgt
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei I (E oder E+DG (DG kein Vollgeschoss))  | 4,00 m als Höchstmaß |
| bei II (E+I oder E+DG (DG = Vollgeschoss))  | 6,50 m als Höchstmaß |
| bei III (E+I oder E+DG (DG = Vollgeschoss)) | 9,00 m als Höchstmaß |
- Im Gewerbegebiet (GE) unabhängig von der Geschosshöhe 15,00 m als Höchstmaß
- Definition des Bezugspunkts:** Als unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe wird die vorhandene Geländeoberfläche definiert, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte zu messen. Die Rohfußbodenebene von Hauptgebäuden im Erdgeschoss (RPFCK EG) darf maximal 0,50 m über der nächstgelegenen Erschließungsstraße liegen (Bezugspunkt: ebenfalls die traufseitige Mitte des Hauptgebäudes).
- Z.B. 2 WE** höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Gebäude gemäß Nutzungsschablone, die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Einzelhaus beträgt
- |          |                              |
|----------|------------------------------|
| im WA 4: | maximal 1 WE, pro Einzelhaus |
| im WA 1: | maximal 2 WE, pro Einzelhaus |
| im WA 2: | maximal 3 WE, pro Doppelhaus |
| im WA 3: | maximal 6 WE, pro Einzelhaus |
| im MU 1: | maximal 3 WE, pro Einzelhaus |
| im MU 2: | maximal 4 WE, pro Einzelhaus |

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 **o** WA und MU: offene Bauweise  
**g** GE: geschlossene Bauweise
- 3.1.4 **△** WA 1: Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig  
**△** WA 2: Geschosswohnbau, nur Einzelhäuser zulässig  
**△** WA 3 und WA 4: nur Einzelhäuser zulässig  
**△** WA 4: Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- 3.5 **---** Baugrenze
- 4. Mindestgrundstücksgröße** (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)
- |               |  |
|---------------|--|
| im WA und MU: | 4,1  |
| 4.1           | bei Einzelhausbebauung mindestens 500 m <sup>2</sup> |
| 4.2           | bei Doppelhausbebauung mindestens 350 m <sup>2</sup> |

# 5. VERKEHRSFÄCHEN

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1 Öffentliche Verkehrsflächen, Bestand
  - 6.2 Straßbegrenzungslinie, Bestand
  - 6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- (§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)
- 8.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Strom, Bestand, teilweise stillgelegt
  - 8.2 Hauptabwasserleitung unterirdisch, Kanal, Bestand

## 9. Grünflächen

- (§ 9 Absatz 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1 private Grünflächen

## 15. Sonstige Planzeichen

- (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
- 15.3 Umgrenzung von Flächen für Garagen, Stellplätze
  - 15.3.1 Flächen für Zufahrten
  - 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes, Änderungsbereich planliche und textliche Festsetzungen
  - 15.14 Abgrenzung planerischer Nutzung, z. B. von Baugelieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelietes (z. B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
  - 15.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsplanes

# II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

## 1. Planzeichen für nachrichtliche Übernahmen und planliche Hinweise

- 1.1 Flurgrenze (Datengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)
- 1.2 Flurstücknummer (Datengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)
- 1.3 Gebäude Bestand, Haupt- und Nebengebäude mit Hs.-Nr. (Datengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)
- 1.4 Höhenschichtlinien 1,00 m mit Angabe der NN-Höhe, Auswertung DGM 1 (Datengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)
- 1.5 Biotopfläche mit Identnummer (7340-1103-001, Streubestand am Längerenmübach) (Datengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- 1.6 Landschaftsschutzgebiet "Isartal" Nr.: LSG-00172.01 (Datengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt)

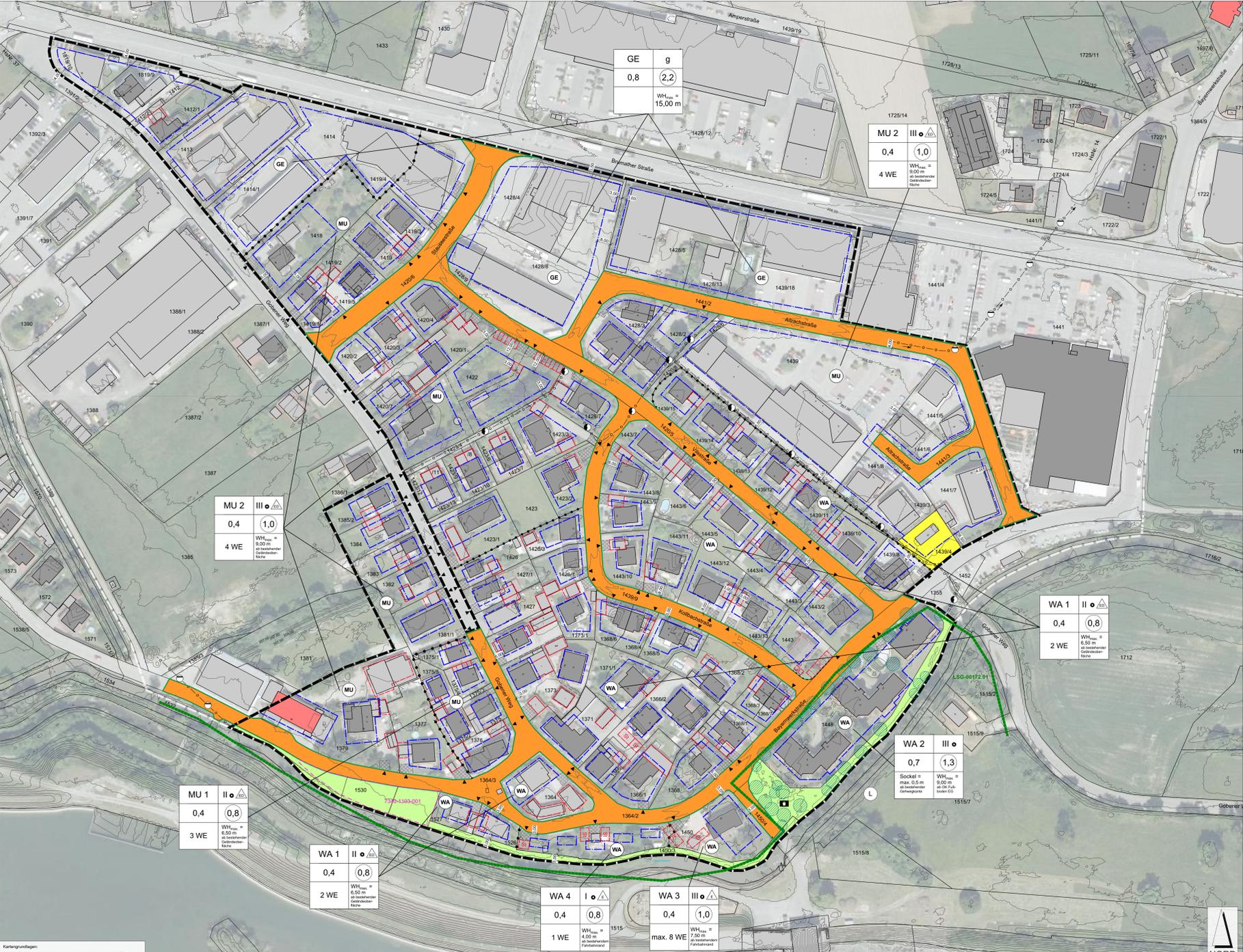
# III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Bauweise und Baukörpergestaltung**
- 1.1 **Abstandsflächen:** Die gesetzlichen Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.
- 1.2 **Gestaltung von Hauptgebäuden im WA und MU:**  
Dachform: Satteldach (SD) mit 23° - 28° Dachneigung  
Walmdach (WD) mit 23° - 28° Dachneigung  
Bei 3 Vollgeschossen (E+2 oder E+HD (DG = Vollgeschoss), auch Flachdach (FD) mit extensiver Dachbegrünung zulässig. Untergeordnete Flachdächer sind nicht zulässig.  
Dacheindeckung: Zulässig sind Platten- oder Ziegeln gedeckelt roteln bis rotbraunen oder dunkelbraunen bis anthrazitbraunen Farbtönen, extensiv begrünte Flachdächer sind ebenfalls zulässig.  
Dachgauben: Unter Beachtung einer Anstrichfläche von max. 3,0 m<sup>2</sup> und eines Mindestabstandes zur Geländehöhe von 3,0 m zulässig, Mindestabstand nebeneinanderliegender Gauben: 1,50 m  
Zwerchgiebel: Zwerchgiebel dürfen in der Breite 1,0 m die Trauflänge des Hauptgeschosses nicht überschreiten, die maximale Tiefe beträgt 1,50 m. Dachform: Satteldach. Der First des Zwerchgebältes muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptgebältes liegen. Für Zwerchgiebel ist eine Überschneidung der Wandhöhe um max. 1,00 m zulässig. Untergeordnete Anlagen zur Verwirklichung einer barrierereifen Erschließung (außen angebaute Lift-, Aufzüge, A.), bis max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, dürfen die Wandhöhe um max. 2,50 m überschreiten und müssen mit dem First mind. 0,50 m unterhalb des Firstes des Hauptgebältes bleiben. Für außen liegende Lift-, Aufzüge o. Ä. darf die Dachneigung unterschritten werden.  
Dachüberstände: maximal 1,00 m (bei Balkonen bis max. 1,50 m)  
Solaranlagen: Zulässig sind dachhangende Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Photovoltaik-anlagen zur Stromerzeugung soweit sie der Dachneigung folgen.  
Firnrichtung: Die Firnrichtung ist mittig zur Gebäudelängsachse herzustellen.
- Bei Doppelhäusern sind die beiden Haushalten aneinander in der Dachform, der Dachneigung und in der Geschosshöhe anzupassen (Nachspflicht). Hierbei hat sich der Nachplanende an den Erplanenden anzuweisen (Es gilt das Datum des Antrags auf Baugenehmigung).
- Im Gewerbegebiet (GE) sind Satteldächer und Flachdächer zulässig.
- 1.3 **Einfriedigungen:** Zur Grundstückseinfriedigung zulässig sind zum öffentlichen Straßenraum hin sockellose, nicht vollflächig geschlossene Holz- und Metallzäune bis zu 2,00 m Höhe (WA und MU) bzw. bis max. 2,00 m Höhe (GE) bezogen auf die Straßen- bzw. Gehwegoberkante. Lichter Abstand zwischen den Latten mind. 45 mm. Zusätzlich sind Hecken aus Laubbäumen bis maximal 2,00 m Höhe zulässig.  
An den straßenabgewandten Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune oder Zäune aus Doppelstabstahl mit 1,60 m Höhe (WA und MU) bzw. 2,00 m (GE) sowie Hecken aus Laubbäumen bis maximal 2,00 m zulässig.  
Mauern und Giebelwände (mit Schotter- oder Gestein gefüllte Drahtgitterkörbe oder -wände), durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind als Grundstückseinfriedigung an allen Grundstücksgrenzen zulässig. Für Pfosten- und Stützen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig.
- 1.4 **Garagen, Nebengebäude und Carports:**  
1.4.1 Für Garagen (§ 12 BauNVO), Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wird eine Wandhöhe von maximal 3,50 m festgelegt.  
Gebäude Bestand, Haupt- und Nebengebäude mit Hs.-Nr. (Datengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)  
Als unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe gilt die vorhandene Fahrbahnoberfläche in der Mitte der Einfahrt, als oberer Bezugspunkt gilt der traufseitige Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Flachdach). Die Bezugspunkte sind in der straßenseitigen Gebäudemitte zu messen.

# IV. TEXTLICHE HINWEISE

- 1.4.2 Zusätzlich zu den Dachformen und der Dachendeckung der Hauptgebäude dürfen Garagen, Carports und Nebenanlagen auch mit extensiv begrünten Flachdach ausgeführt werden. Urbegrünte Flachdächer sind nicht zulässig.
- 1.4.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (Summe der Grundflächen sämtlicher Nebenanlagen maximal 25 m<sup>2</sup>).
- 1.4.4 Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage/Carport ist auf der privaten Grundstückfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stauraum anzuordnen, der zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden darf. Dieser ist nicht auf die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anzurechenbar.
- 1.5 **Stellplätze:** Pro Wohneinheit (WE) sind mindestens 2 Stellplätze auf den jeweiligen Grundstückflächen nachzuweisen.
2. **Flächenbefestigungen:**  
2.1 Private Stellplätze, Garagenvorplätze und Grundstücksfahrten sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu befestigen (z. B. Natursteinpflaster, Bestorpflaster mit gerundeten Fugen, Bestorpflaster mit Rastengitter, Schotterbelag, Schottertrassen). Engtugiges Betonverbundpflaster und Asphalt sind nicht zulässig.  
2.2 Gestaltung nicht überbaubarer privater Flächen: Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen überbauten Flächen der Grundstücke sind wasserundurchlässig zu befestigen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayBO).  
Unzulässig sind insbesondere vegetationsfreie Flächenpflasterungen (z. B. Schotterplatten, mit wasserundurchlässigen Folien unterlegte Flächen u. ä.).
3. **Geländeauffüllungen:** Geländeauffüllungen und Abgrabungen sind auf dem Baugrundstück bis max. 0,5 m zulässig. In einem 0,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, zu benachbarten Grundstücken und den angrenzenden Erschließungsflächen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des vorhandenen natürlichen Geländes).
4. **Grünordnung:** Pflanzengebiet für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen: Bei Bauvorhaben, die nach Inkrafttreten des Deckblattes Nr. 7 erfolgen, sind je angefangenen 500 m<sup>2</sup> Grundstück ein Laubbäumchen 2. Hochordnung gemäß Liste 1 oder alternativ ein Obstbaum sowie 5 Sträucher heimischer Arten gemäß Liste 2 zu pflanzen; zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind verfahrensfreie Bauvorhaben im Sinne des Art. 57 BayBO. Ausgefallene Laubbäume und -sträucher sind zu ersetzen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzensmaterial zulässig.
- Liste 1 - Artenauswahl Bäume:
- |                  |                   |                                       |
|------------------|-------------------|---------------------------------------|
| Acer campestre   | Field-Ahorn/Ahorn | Sorte "Corymb"                        |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn       | Sorten "Cleveland"/"Olmutz"           |
| Alnus cordata    | Italienische Erle |                                       |
| Corylus colurna  | Baum-Hassel       |                                       |
| Prunus avium     | Vogel-Kirsche     |                                       |
| Pyrus calleryana | Chinesische Birne | Sorte "Charicee"                      |
| Quercus robur    | Stieleiche        | Sorte "Yocco"                         |
| Sortus aucuparia | Vogelbeere        |                                       |
| Sortus aria      | Melalibere        | Sorten "Magnolia"/"Magnolia"          |
| Fila coronata    | Winter-Linde      | Sorten "Oreopanax"/"Ranchol"/"Rohler" |
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.
- Liste 2 - Artenauswahl Sträucher:
- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| Cornus belalis     | Heibauhe                  |
| Cornus sanguinea   | Blut-Horttriegel          |
| Corylus avellana   | Hassel                    |
| Ligustrum vulgare  | Gewöhnlicher Liguster     |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn                 |
| Rosa canina        | Hundsrose                 |
| Rosa rubiginosa    | Weinrose                  |
| Rosa rugosa        | Schwarze Johannisbeere    |
| Ribes nigrum       | Schwarzer Holunder        |
| Sambucus nigra     | Schwarze Holunder         |
| Sambucus racemosa  | Trauben-Holunder          |
| Viburnum opulus    | Gewöhnlicher Schneeball   |
| Viburnum lantana   | Wolliger Schneeball       |
- Mindestpflanzgrößen Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m.
5. **Niederschlagswasserbehandlung:**  
5.1 Zur Vermeidung von Abflusssverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmende Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten.  
5.2 Niederschlagswasser darf nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, es sei denn, dass eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Niederschlagswasser darf benachbarten Grundstücken nicht zuguleitet werden.  
Für die Einleitung in öffentliche Entwässerungsanlagen gilt die städtische Entwässerungsatzung (EWG) vom 04.10.1990.

# PLANZEICHNUNG - M 1 : 1.000 - Änderungen durch Deckblatt Nr. 10



# ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 20.000



Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Göben I“ (grau) und Umgriff des Deckblattes Nr. 10 (rot): Änderung der planlichen und textlichen Festsetzungen

# VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss**  
Die Stadt Dingolfing hat in der Sitzung vom 22.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 10 zum Bebauungsplan „Göben I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.2025 wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 23.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
3. **Förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung**  
Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.2025 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025 beteiligt.
4. **Satzung**  
Die Stadt Dingolfing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2025 das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Göben I“ mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.
- Dingolfing, den .....
- Armin Grassinger, 1. Bürgermeister (Siegel)
5. **Ausgefertigt:**  
Dingolfing, den .....
- Armin Grassinger, 1. Bürgermeister (Siegel)
6. **Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 10 des Bebauungsplanes „Göben I“ wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstenzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und soll offen liegen auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 1, 2 und 3 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Dingolfing, den .....
- Armin Grassinger, 1. Bürgermeister (Siegel)

**mks**  
Architekten - Ingenieure GmbH  
Am Otten Posthof 1  
94347 Aschro  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
info@mks-idi.de  
www.mks-idi.de

# DECKBLATT NR. 10 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GÖBEN I“

PLANNUMMER	PLANNUMMER
<b>BAURAT SATZUNG</b>	<b>B 1.0</b>
BAURAT PROJEKT	PROJEKTNUMMER
Stadt Dingolfing	2024-36
Bauabschnitt	BAUABSCHNITT
Bauabschnitt	BAUABSCHNITT
Verfahrensträger	LANDKREIS / STADT
Stadt Dingolfing	Dingolfing-Landau
Dr. Josef Hostenetter-Str. 2	REGIERUNGSBEZIRK
84130 Dingolfing	Niederbayern
Darstellung	MAßSTAB
Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Göben I“ - Deckblatt Nr. 10	MAßSTAB
1:1000	FLANGRÖßE
1:135 / 0,891	
BEARBEITET	GEZEICHNET
gs	gs
DATUM	UNTERSCHRIFT
16.07.2025	J. Seifert

